




Durchsuchung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 58/2014 vom 2. September 2014
(Az. 4400/73)

1. In geschlossenen Anstalten haben sich die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass an sämtlichen Örtlichkeiten, an denen sich Gefangene und Untergebrachte aufhalten, die Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen ist. Dazu gehört, dass die Einrichtungsgegenstände vollständig und unbeschädigt sind und dass nichts vorhanden ist, das als Vorbereitung für Angriffe oder Flucht benutzt werden kann. Diese Örtlichkeiten sind in kurzen Zeitabständen zu durchsuchen.
2. 
3. 
4. Im offenen Vollzug sind die nach der Aufgabe der Anstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.
5. Bei der Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen ist zu beachten, dass diese aufgrund der Unschuldsvermutung nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Daher ist in jedem Einzelfall streng zu prüfen, auf welche Weise eine Durchsuchung durchzuführen ist. Zur Beurteilung sind alle vorhandenen Informationen heranzuziehen. Dies gilt auch bei der Aufnahme in die Untersuchungshaft. Als Informationen sind u.a. die im Haftbefehl genannten Delikte, Angaben zur Lebenssituation und der Festnahmeort zu bewerten. Im Regelfall, auch wenn keine Informationen vorliegen, ist die Durchsuchung auf ein Abtasten und Absonden zu beschränken. Eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung erfordert konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein verbotener Gegenstände, ebenso eine Kontrolle der Körperöffnungen. Diese ist wegen der das Schamgefühl weniger intensiv berührenden Durchführung durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt durchzuführen.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 100/2009 zu § 70 HmbStVollzG vom 15. September 2014 (Az. 4434-035.02), die AV Nr. 104/2009 zu § 70 HmbJStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4434-035.02) und die AV Nr. 19/2010 zu § 50 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.04).

gez. 
Datum: 2. September 2014